



Empfehlungspapier „Fahrdienste im Ehrenamt“

Herausgegeben von der Sozialplanung und der Straßenverkehrsbehörde des Bodenseekreises

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Personenbeförderungsrecht (Bundesgesetz) ist anzuwenden, wenn eine Fahrt entgeltlich oder geschäftsmäßig erfolgt.

Entgeltlich: Wenn der, der die Fahrt durchführt, mehr an wirtschaftlichen Vorteilen einnimmt, als durch die Fahrt tatsächlich an Sprit und Motoröl verbraucht worden ist (Grenze = Betriebskosten).

Geschäftsmäßig: Wenn die Fahrt regelmäßig durchgeführt wird und regelmäßiger Bestandteil der gewerblichen Betätigung ist.

Wenn eine Fahrt entgeltlich oder geschäftsmäßig ist, ist das Angebot eine genehmigungspflichtige Personenbeförderung.

Sind die Beförderungen unentgeltlich, besteht keine Genehmigungspflicht, auch wenn diese geschäftsmäßig betrieben werden.

Für den Anbieter einer genehmigungspflichtigen Personenbeförderung bedeutet dies, dass er im Besitz einer gültigen Genehmigung nach dem PBefG sein muss.

Voraussetzungen:

- Fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers (rechtliche und betriebliche Prüfung bei der der IHK, Führungszeugnis)
- Bestimmtes Eigenkapital muss vorhanden sein
- Auto muss gewerblich zugelassen und entsprechend ausgerüstet sein (Wegstreckenzähler, Alarmanlage).
- Fahrer brauchen besondere Fahrerlaubnis (Personenbeförderungsschein)

Empfehlung

Durch die Ausgestaltung des Beförderungsentgeltes entscheidet der ehrenamtliche Fahrdienst, ob das Personenbeförderungsrecht anzuwenden ist.

- Bei einer Fahrt bei dem ein Fahrtentgelt bis zu 3 Euro pro einfache Fahrt verlangt wird, wird davon ausgegangen, dass das Entgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht überschreitet (siehe Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg).
- Bei einer Fahrt bei dem ein Fahrtentgelt von mehr als 3 Euro pro einfache Fahrt verlangt wird, geht das Landratsamt davon aus, dass das Personenbeförderungsrecht anzuwenden ist.